

C. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

1.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Planungsverband Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 hat den Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ aufgestellt, um in dem geplanten Industriegebiet flächenintensive Industrie- und Gewerbebetriebe mit einer möglichst großen Anzahl an Arbeitsplätzen anzusiedeln.

Um die Flächen für das produzierende Gewerbe zu sichern, wurden Nutzungen, die Abwehransprüche gegen emittierende Produktionsbetriebe geltend machen könnten, wie z. B. Dienstleistungsbetriebe sowie weitere Anlagen, gemäß den Satzungsbestimmungen ausgeschlossen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen nun Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie als Hauptnutzung explizit ausgeschlossen werden.

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 werden von der Änderung nicht berührt und bleiben unverändert bestehen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden nicht die Voraussetzungen für einen Eingriff geschaffen. Deshalb sind mit der Planänderung auch keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Für das Schutzgut Fläche sind durch die Planänderung positive erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt entstehen nicht bzw. werden mit dieser Festsetzung sogar vermieden, da die zweckentsprechende Nutzung der Grundstücke in dem vorhandenen Industriegebiet die bedarfsgerechte Ausweisung zusätzlicher neuer Industriegebiete minimiert und den Flächenverbrauch dafür beschränkt.

Durch den Textbebauungsplan werden keine ausgleichsbedürftigen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Er hat auch keine neuen Auswirkungen auf das Klima zur Folge. Zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen als bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ beschrieben sind mit der 2. Änderung nicht verbunden. Entsprechend verursacht die neue textliche Festsetzung keine Auswirkungen, die die für den Bebauungsplan Nr. 1 erstellte Ökobilanz und die zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verändern würden.

1.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden haben sich keine Änderungen für die textliche Festsetzung ergeben.

Hinweise aus den Beteiligungen, z. B. zu bestehenden Leitungen, zum Erhalt bestehender Grundwassermessstellen sowie zu Fachplanungen wie dem Lärmaktionsplan wurden soweit erforderlich und hier zutreffend in die Begründung der Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hatte vorgeschlagen, ausnahmsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, befristet oder als untergeordnete Nebenanlagen auf noch nicht bebauten Options- bzw. Reserve- und Restgrundstücken zuzulassen, um Unternehmen in die Lage zu versetzen, verstärkt selbst Strom und Wärme an ihrem Firmensitz zu erzeugen, um so eigenständig die Forderungen nach Grünstrom oder erneuerbarer Wärme erfüllen zu können.

Dem Vorschlag zur befristeten Festsetzung wurde nicht gefolgt. Für die zeitlich befristete Zulässigkeit von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie besteht aus Sicht des Planungsverbandes kein städtebauliches Erfordernis, welches nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB jedoch notwendig wäre. Zur Erzeugung von Elektrizität oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zur Eigenversorgung sind insbesondere Dach- und Konversionsflächen bevorzugt zu nutzen. Zudem sind Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB auf „besondere Fälle“ beschränkt. Da Flächenalternativen in ausreichender Größe existieren und zudem auf und an den zulässigen Nutzungen solche Anlagen angebracht werden dürfen, ist der „besondere Fall“ nicht zu begründen.

2. Wesentliche Auswahlgründe für den Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen hinsichtlich des Standortes gibt es nicht, denn der Änderungsbedarf besteht für den Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“.

Auch hinsichtlich des Planungsinhaltes, also der Festsetzung zum Ausschluss von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie, bestehen keine Alternativen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Nach dem Grundsatz G 48 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) sollen die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (Z 57), dazu gehört das Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14, und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 58) für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wegen ihrer besonderen Lage und unter Berücksichtigung eines effektiven Flächenmanagements nicht zur Verfügung stehen.

Nach den Zielsetzungen der Stadtplanung und Stadtentwicklung sollen Industrie- und Gewerbegebiete ebenfalls vorrangig gewerblichen Nutzungen mit einem großen Arbeitskräftebedarf zur Verfügung stehen.